

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Medizinischen Akademie Danzig. — Leiter: Prof. Dr. med. Dr. jur. *Otto Schmidt*.)

**Sektionsberichte aus Danziger Physikatsakten
der Jahre 1691—1769, ein Beitrag zur Geschichte der
gerichtlichen Medizin¹.**

Von
O. Schmidt.

(Eingegangen am 22. April 1943.)

Gerichtliche Leichenöffnungen sind in Deutschland gegen Ende des 17. Jahrhunderts und regelmäßig erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts eingeführt worden. Bis dahin begnügte man sich im Regelfalle mit der Vornahme einer Leichenschau. Die ärztliche Besichtigung von Leichen wird erstmalig in der Bambergensis (1507) gefordert und ist in *Johann v. Schwarzenbergs* Peinlicher Halsgerichtsordnung Karls V. (1535) bei gewaltsamen Tötungen übernommen worden. Leichenöffnungen führte man zunächst als Eröffnung des Wundkanals oder Sektion der verletzten Körperhöhle durch. Die Eröffnung aller drei Körperhöhlen wird erst im Jahre 1700 von *Johann Bohn* (Leipzig) ausdrücklich gefordert. 1720 wurde dieses Verfahren allgemein eingeführt.

Die Vornahme gerichtlicher Leichenbesichtigungen und Obduktionen fiel in Danzig in den Aufgabenbereich der Stadtphysici. Eine Ratsordnung vom Jahre 1661, „nach welcher sich die bestellten Physici Ordinarii bei dieser Stadt werden zu richten haben“, enthält Anweisungen über Sektionsgebühren. Sie ist als eine kodifizierte ältere Gewohnheit, die sich aus der Tätigkeit der Physici ergeben hatte, anzusehen: „Von den Obduktionen, so in der Rechten Stadt geschehen, bekommen die Physici selbst nichts. Von den anderen, die in der Altstadt vorfallen, bekommt jeder Physicus einen halben Thaler und derjenige, der den Berichtszettel schreibt, noch zwei Tympfe.“

Über die in dieser Zeit in Danzig vorgenommenen Obduktionen sind Niederschriften nicht erhalten. In der Sammlung des Stadtschreibers Georg Reinhold Curicke, die uns einen Einblick in die strafgerichtlichen Urteile der Jahre 1558—1689 gewährt, sind Berichte über Leichenöffnungen nicht enthalten. Die Acta Physicatus Gedanensis der Jahre 1691—1769 des Staatsarchivs enthalten die ersten Sektionsberichte. Sie führen annähernd 200 Sektionsprotokolle auf. In der Literatur ist aus so früher Zeit eine ähnlich vollständige Sammlung nicht bekannt.

¹ Herrn Prof. Dr. *Merkel* zum 70. Geburtstag gewidmet.

Die Acta umfaßt 5 Bücher. Die Protokolle sind von den Obduzenten selbst geschrieben. Sie sind als eine Sammlung medizinisch-naturwissenschaftlicher Erfahrungen gedacht. Bei ähnlich liegenden Fällen wird auf frühere Sektionsbefunde verwiesen. Für die Gerichtsakten sind die Berichte, da sie daneben noch andere ärztliche Aufzeichnungen enthalten, offenbar nicht verwendet worden.

Wie heute wurden schon damals gerichtliche Leichenöffnungen von zwei Ärzten, dem Protophysicus und Physicus vorgenommen. Bei den Sektionen waren außerdem drei Gerichtspersonen (Beydingsherren) anwesend. Die Sektion wurde durch die Elterleute der Chirurgorum durchgeführt. Die Elterleute der Chirurgorum konnten übrigens Besichtigungen von gewaltsamen Verletzungen auf Antrag des Gerichtes auch allein vornehmen. Über die Zuständigkeit finden sich in den Sektionsaufzeichnungen gelegentlich Kompetenzstreitigkeiten.

Der Stadtphysikus *Israel Conrad* hat als erster die Sektionsberichte gesammelt. Er war in den Jahren 1691—1709 Stadtphysikus. Er verstarb 81-jährig und hatte den Titel „*Medicus semiseularis annorum 50*“. Die Überschrift der Berichte spricht von „Obduktionen“. Der Text verrät jedoch nichts über die Eröffnung einer Leiche.

Bei Neugeborenen, deren Nabelschnur nicht unterbunden war, wird ausnahmslos ein Verblutungstod angenommen, der auf eine „Verwahrlosung“, d. h. ein Verschulden, zurückgeführt wird.

Bei den Aufzeichnungen handelt es sich um kurz gehaltene, in lateinischer Sprache abgefaßte Niederschriften:

„Anno 1692, den 9. Juli: *Inspexi cadaver pueri heri nati, Mariae, quae est filia Hans Halten. Invenimus funiculum umbilicalem prope nimis abdomini abcessem, sanguine adhuc madentem, nec ligatum, sufficientem mortis causam propter haemorrhagiam.*“

(Ich habe den Körper eines neugeborenen Mägdeleins, der Maria, der Tochter des Hans Halten besichtigt. Wir haben die Nabelschnur viel zu nahe am Körper abgeschnitten und vom Blute nässend und nicht unterbunden vorgefunden, eine aus Verblutung hinreichende Todesursache.)

Ein anderer Bericht vom 15. März 1696 lautet: „*Inspexi cadaver recens nati infantis in der Radaune inventum. Nihil observavimus insoliti, praeterquam quod funiculus umbilicalis ultra justam mensuram longus abscessus apparuerit nec ligatus.*“ (Ich habe den Körper eines frisch geborenen Kindes, der in der Radaune gefunden wurde, besichtigt. Wir haben nichts Ungewöhnliches gefunden, außer daß die Nabelschnur ohne rechtes Maß abgeschnitten und nicht unterbunden war.)

Ein weiteres Beispiel dieser Art: „Anno 1703, d. 17. Martii: *Jubente Dom. judice Engelken Physici cum chirurgis vidimus cadaver puellae, die praecedenti nati, in quo nihil aliud deprehendimus quam funiculum*

umbilicalem non rite ligatum, mortis causam.“ (Auf Anordnung des Herrn Richter Engelken haben wir Physici mit den Chirurgen die Leiche des am Vortage geborenen Mädchens besichtigt, an der wir nichts anderes festgestellt haben, als daß die Nabelschnur nicht richtig unterbunden war. Es ist dieses die Todesursache.)

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnt man auf die Symptome des Verblutungstodes zu achten. Bis dahin gilt jede nicht unterbundene Nabelschnur, gleich welche Länge sie hat, wegen der „ständigen Verblutung per se letal“. Selbst bei einer vorliegenden Schädelfraktur (rechts oben auf dem Haupte an der linken Seite eine depressio cranii in die Quer bei einem halb Zoll groß, worunter viel extravasirtes Geblüt gefunden ward) bewertet man die nichtunterbundene Nabelschnur, „die bei einem Neugeborenen lebendigen Kinde allzeit letal zu erachten sei“, als die eigentliche Todesursache. Fehlbegutachtungen sind zahlreich. Die Strafen, die der Kindesmörderin drohten, waren grausam. Das unter dem Einfluß der Carolina revidierte alte Kulmer Recht, das Jus Culmense revisum, das in Danzig Geltung hatte, bestimmte, daß „Weiber, so ihre Kinder nach der Geburt heimlich umbringen und das bekennen oder überwunden werden, die sollen als Mörderinnen aufs Rad gelegt oder lebendig begraben und erstickt werden“.

Es wird allerdings im weiteren ausgeführt, daß „was die heutige Rechtspraxis anbetrifft, so werden dergleichen Mörderinnen, wenn nicht andere Umstände obhanden, gemeiniglich mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht“.

Nach dem Tode von Israel Conrad hat *Johann Ernst Steinhardt* die Berichte fortgesetzt. Von nun an werden sie in deutscher Sprache abgefaßt. Es handelt sich aber immer noch um recht kurze Wiedergaben. Bei Neugeborenen wird der Nachweis selbständigen Gelebthabens nicht vorgenommen. Dieser Beweisführung war man noch nicht gewachsen.

Die Rechtspraxis der Carolina präsumierte die heimlich Gebärende von vornherein als eine Kindesmörderin. Man glaubte sich freizügig genug, wenn man ihr den Beweisweg, daß das Kind tot zur Welt gekommen sei, offen ließ. Leugnete sie die Tötung und war sie, was bei einer heimlich Gebärenden stets der Fall sein wird, außerstande glaubwürdige Beweise für ihre Unschuld zu liefern, dann wurde sie „zur scharfen Frage“ genommen: Durch die Folter wurde sie gezwungen, die Tat zu bekennen und darauf mit dem Tode bestraft.

Vor Einführung der Lungenschwimmprobe mußte man sich bei der Sektion Neugeborener mit einschränkenden Voraussetzungen zufrieden geben: „Sofern das Kind lebendig zur Welt gekommen“, heißt es in den Sektionsberichten dieser Zeit, „hat es durch solche Verwahrlosung, welches die Nabelschnur nicht gebunden gefunden, sterben müssen.“

Die Unmöglichkeit des Nachweises stattgehabter Atmung brachte die heimlich Gebärende in die traurige Lage, stets als Kindesmörderin angesehen und bestraft zu werden.

Am 11. X. 1681 hatte *Johann Schreyer* die Lungenschwinnprobe erstmalig in die Gerichtspraxis eingeführt. Der Prozeß gegen die Anna Voigt, über den *Blumenstock* [„Zum 200jährigen Jubiläum der Lungenprobe“, *Vjschr. gerichtl. Med.* 38 (1883)] eingehend berichtet, führte 1687 zur Verurteilung wegen verheimlichter unehelicher Schwangerschaft. Die Beweiskraft der Lungenschwimmprobe wurde nach Einholung ausführlicher Fakultätsgutachten der Wittenberger und Frankfurter Universitäten anerkannt. Wohl selten hat ein Prozeß in ähnlichem Maße im Mittelpunkt wissenschaftlicher Diskussionen gestanden und ebenso eifrige Verfechter und Gegner gefunden wie dieser. Erst 30 Jahre später hat der Leipziger Rechtslehrer *Thomasius*, der Verteidiger der Voigt, diesen Fall ausführlich publiziert. Noch 1711 war *Bohn* ein Gegner dieser Probe.

In Danzig ist die Lungenprobe erstmalig in einem Sektionsprotokoll vom 19. II. 1716 erwähnt: „Nachdem die Lunge herausgenommen und ins Wasser gelegt, habe sie obenauf geschwommen, so ein gewisses Zeichen, daß sie Luft an sich gezogen. Jedoch kann nicht fest daraus geschlossen werden, daß dieses Kind lebendig an die Welt gekommen.“ Diese vorsichtige Bewertung der Schwimmfähigkeit kindlicher Lungen behält man noch lange bei. Die Probe wird zunächst nicht regelmäßig vorgenommen, und noch 1726 wird gesagt, daß „an dem entseelten Körper nichts zu merken gewesen, außer daß die Nabelschnur gar nicht verbunden und von der Aftergeburt abgerissen gewesen. Wie die Brust geöffnet worden, war keine inwendige Verletzung zu spüren. Die Lungen waren so rot von Farben und, nachdem sie aufs Wasser gelegt, schwammen sie oben, scheinete also wahrscheinlich zu sein, daß das Kind schon äußerlich Luft an sich gezogen. Ob aber dasselbe etwan in der schweren Geburt ersticket worden, ist nicht gewiß zu versichern. Die Verwahrlosung der Nabelschnur hat dem zarten Kinde, wofern es lebendig zur Welt gekommen, wie die folgende Verhör am besten bringen wird, seine Lebzeit verkürzt.“

Die Bedenken *Bohns* finden sich hier wiedergegeben, der bereits 1704 die Möglichkeit einer intrauterinen Atmung und Schreiens, des *vagitus uterinus*, erörtert. *Schreyer* selbst hat es sogar für möglich gehalten, daß ein Fetus in den Eihäuten durch die Entwicklung von Dünsten in der Amnionflüssigkeit atmen und schreien könne.

Eine nicht schwimmfähige Lunge hatte man dagegen schon 1725 als Zeichen einer Totgeburt aufgefaßt. Man setzt sich über die Einwände, die die Wittenberger Fakultät 1684 gegen die *Schreyersche* Entdeckung vorbrachte, hinweg und hält die stattgehabte Atmung für

die Annahme selbständigen Gelebthabens für ausschlaggebend. Hierbei vernachlässigt man, ob bewußt oder unbewußt ist nicht zu entscheiden, die Fälle, in denen die Tötung des Kindes noch vor seinem ersten Atemzuge erfolgte.

In dem Sektionsbericht wird gesagt: „Demnach ist gewiß, daß dieses Kind tot zur Welt gekommen, weil Pulmones in aqua submersi, welche Probe bis dato von allen Physicis Medicis approbieret worden, denn wenn das Kind in aere macro cosmo einige Minuten respieret, so schwimmt die Lunge allemal oben und bleibt e contrario unstreitig, daß die Lunge, so niemals Luft geschöpft, allemal im Wasser untergehen müßte.“

Von 1729—1756 übernimmt *Remus* die Weiterführung der Protokollsammlung. Erster Obduzent wird *Johann Adam Culmus*, ein Schüler *Georg Ernst Stahls*. 1736 wurde er zum Physikus Ordinarius ernannt. Von 1725—1745 war er öffentlicher Professor an dem Pratikular, das die Stellung einer Universität einnahm. Der medizinische Lehrstuhl wurde bereits 1584 eingerichtet, nachdem die theologische, philosophische und juristische Fakultät bereits bestanden. Die Lehrstuhlinhaber waren zugleich Stadtphysici und Gerichtsärzte. Die Stellung als Hochschullehrer verlieh ihrer praktischen gerichtsärztlichen Tätigkeit ein wissenschaftliches Niveau. Andererseits förderten die praktischen Aufgaben die Lehrtätigkeit. Im akademischen Unterricht las *Culmus* unter anderem über *exercitationes medico-legales*. Er ist der Herausgeber eines anatomischen Atlas, dessen Tafeln er selbst nach der Natur zeichnete. Seit *Vesals* vor 200 Jahren erschienenem Anatomiewerk die umfassendste Neuerscheinung auf diesem Gebiet, die vielfache Auflagen und Übersetzungen erfuhr. Über einen Anencephalus sprach er „in Gegenwart vieler Medicorum und anderer Gelehrter, die ich dazu erbitten ließ“. Das Sektionsprotokoll befindet sich in den Physikatsakten:

Ao. 1740, d. 13. XI.

„Den vorigen Tag gegen Abend 5 Uhr hatte eine Magd ein neugeborenes Kind in einem bastenen Bündel auf dem Langgartschen Kirchhofe in die Erde verscharrt und war eben über dieser Arbeit von zwei Männern, welche damals auf dem Turme die Betglocke geläutet hatten, betroffen worden. Es hatte zwar diese Magd, sobald sie die Männer erblickt, entweichen wollen, als sie aber ergriffen worden und man in ihrem Beisein das Kind wieder ausgegraben, fanden die Männer den Kopf des Kindes ganz außerordentlich gestaltet, die Augen hervorragend und auf dem Hauptwirbel eine platte, rote, blutrünstige Stelle ohne Haut. Dieser Beschaffenheit wegen fielen sie auf den Gedanken, daß dieses Kind könnte gewaltsamerweise ermordet sein: Derowegen mußte ihnen die Magd das Haus anzeigen, wo die Mutter des Kindes wohnte. Sie gingen hier hin und fanden noch die Hebamme bei der Mutter, welche an einen Arbeitsmann verheiratet ist und demselben schon vorher 4 gesunde Kinder gezeugt hatte. Sie wurden aber noch einigermaßen in ihrer vorhin gefaßten Meinung bestärkt, weil die Hebamme auf Befragen, ob das Kind nicht noch gelebet? zweifelhafte Antworten gegeben. Als dieser Verlauf nochmals dem Herrn Richter hinterbracht worden, hat selbiger

eine genauere Untersuchung von der Beschaffenheit dieses Kindes und vornehmlich ob selbiges lebendig zur Welt geboren worden, begehrt.

Das Kind war zeitig, die Nabelschnur abgelöset und gehörigerweise verbunden. Man sah keine Merkmale einiger geschehenen Läsion. Die Gliedmaßen des sog. trunci nebst ihren artubus waren wohl constituieret und gebildet: Allein der Kopf und das Angesichte hatten eine unförmige Gestalt und zeigten eine Mißgeburt. Die Nase war zusammengedrückt, die Augen in ihren bulbis ragten fast aus ihrer orbita herfür. Oben an dem cranio fehlte die ganze calvaria und von dem osse frontis an war der Kopf in seiner Rundung bis an das os occipitis entblößet: Auch war kein cerebrum zu finden, sondern loco dessen hatte sich ein fleischiger fungus formiert, der die Cavität erfüllte und über derselben hervorragte. Nachdem man die Brust geöffnet und die Lunge ins Wasser geworfen, ist dieselbige zu Boden gesunken, woraus zu schließen, daß das Kind noch nicht respirieret habe und folglich keine oder doch gar kurze Merkmale des Lebens müsse gegeben haben: zu geschweigen, daß dieses monstrum, da ihm das cerebrum als origo sensus et motus gefehlet, natürlicherweise beim Leben nicht hätte können erhalten bleiben.“

Die Befunde einer Sarggeburt werden in einer besonderen Disputation behandelt und hierüber die Schrift: „De infantis post matris obitum partu“ verfaßt. Die Sektion fand am 28. V. 1742 statt. Das Sektionsprotokoll hierüber besagt:

„Eines Tambours von hiesiger Garnison Johann Friedrich Müllers Ehefrau war in ihrem dritten partu von einer unverständlichen obstetrice übel tractieret worden, so daß sie auch darüber ihren Geist aufgeben müssen. Nachdem sie nun hierauf abgewaschen und nach Totenart angekleidet und auch schon in dem Sarg gelegen war, ist ein totes Kind, 25 Stunden nach ihrem Absterben, von ihr gegangen nebst der dazu gehörigen Nachgeburt. Weil aber an diesem Kinde sehr augenscheinliche Merkmale einer großen Gewalttätigkeit zu spüren waren, hat der Witwer diese Sache bei Herrn Bürgermeister Ehler denunziert: worauf ich ersucht wurde, die verstorbene sechswöchnerin nebst dem partu post homo zu untersuchen, welches auch de dato in Gegenwart des Garnison Medici, Herrn D. Paul Wilhelm Schmidt und meines Herrn Veters D. Johann Ernst *Kulmus* wie auch der Chirurgorum, Herrn *Breslau*, Herrn *Theisner* (pro tempore Elterleute), Herrn *Remers* und vielen anderen Anwesenden auf dem Kirchhof zum Heiligen Leichnahm geschehen. Da wir denn die verstorbene Mutter nebst ihrem todtten Kinde folgenderweise beschaffen gefunden haben:

Die verstorbene Mutter war an dem Gesichte und gantzen Leibe ungemein hoch angeschwollen, so daß der Unterleib dermaßen erhoben war, als ob sie noch sehr hoch schwanger wäre und wohl Zwillinge zur Welt bringen würde. Das Gesicht und die gantze Brust waren schon völlig sphaceliet, ganz bleifärbig, schwarz glänzend, hin und wieder grünlich und mit Brandblasen besetzt, so daß man diesen Körper für Ekel nicht sezieren, noch untersuchen konnte, ob an dem utero inwendig Gewalt geschehen sei? Das Kind war ein Mägdlein, sonst an Größe und Gliedmaßen vollkommen. Desselben Kopf war ganz und gar zermalmt, so daß die Hirnschale durch die Haut als lauter zerbrochene Scherben anzufühlen war: und weil auch der Gaumen gleich vorne in dem Munde durchbrochen war, so floß das Gehirn beim Anfühlen aus dem Munde und Nase heraus. Überdies war sowohl an der rechten Achsel des Kindes als auch auf der rechten Seite des Ober- und Unterleibes verschiedener Orten deutliche Kennzeichen von harten Angriffen, weil daselbst die Haut bis auf das Fleisch durchgerissen war.

Die Hebamme wurde nachmals auf etliche Zeit gefänglich in Verwahrung gehalten zur Strafe ihrer hierbei begangenen Verwahrlosung.“

Die Verletzungen, die in anderen Sektionsprotokollen dieser Zeit mit peinlicher Sorgfalt und Ausführlichkeit beschrieben werden, sind recht unvollständig und ungenau angegeben. Eine Leichenöffnung der Kindesmutter und des Kindes selbst wurde „für Ekel“ überhaupt nicht durchgeführt. Faule Leichen galten für „inobducibel“. Die hochgradigen Fäulniserscheinungen, die mit Verlust der Oberhaut, mit Entleerung von Fäulnisflüssigkeit aus Mund und Nase und einer leichten Verschieblichkeit der Schädelknochen einhergehen, sind hier offenbar als Zeichen einer Gewalteinwirkung mißdeutet worden.

Den enthaupteten Körper einer Kindesmörderin, die 4 Wochen vor ihrem Tode geboren hatte, bat sich *Culmus* zu einer öffentlichen Anatomie aus, zu der er die Hebammen der Stadt einlud und sie auf die kriminalistische Bedeutung dieser Sektion hinwies: „In einer kleinen Anrede stellte ich ihnen vor, daß es sich gar leicht zutragen könnte, daß künftig ein ermordetes oder beiseite gelegtes Kind könnte gefunden werden, dessen Mutter noch unbekannt wäre. Wenn nun alsdann der Richter einen Argwohn auf eine verdächtige Weibsperson faßte, da das Kind schon etliche Wochen geboren zu sein vermutet werde, so werde bei der gleichen verdächtigen Person auf die gleichen Merkmale vornehmlich müsse Acht gegeben werden, die wir an gegenwärtigem Körper und von außerordentlicher Beschaffenheit antreffen werden.“ Bei einer Anzahl von Obduktionen findet sich der Vermerk, daß er den zum Tode Verurteilten nach vorgenommener Enthauptung öffentlich anatomiert habe.

Culmus veröffentlichte u. a. auch eine interessante Zwillingsmißbildung. In einer exercitatio medico-forensis behandelt er die Frage, ob es erlaubt sei, ein Monstrum zu töten. Die Protokolle dieser Zeit lassen auf ein besonders reges und vielseitiges anatomisches und gerichtsärztliches Interesse schließen. Die Aufzeichnungen schildern einleitend die Vorgeschichte. Es folgt eine ausführliche Angabe des Sektionsbefundes. In einem „Notandum“ wird der Fall abschließend beurteilt und unter „Poena“ die erfolgte Bestrafung mitgeteilt.

Seit 1730 wird die Lungenschwimmprobe regelmäßig vorgenommen. Von ihrer Unfehlbarkeit ist man nunmehr fest überzeugt. Einer Frau, die trotz Schwimmfähigkeit der Lungen das Gelebthaben leugnete, wurde „die scharfe Frage mit Daumenschrauben zuerkannt, welche peinliche Frage sie auch ausgehalten, ohne was näheres zu bekennen. Da nun ein Wohl Edles Gericht gantz kein Geständnis von einer an dem Kinde verübten Ertötung oder gewaltmäßigen Verwahrlosung von ihr erzwingen können, ist sie auf zwanzig Jahre in das Zuchthaus condemnieret worden. Ex hoc casu eluxescit: Sic per torturam non semper veritas innotescit!“

Zur Frage, ob Lungen Neugeborener durch Fäulnis schwimmfähig werden, wird in einem Sektionsprotokoll vom 6. X. 1741 Stellung genommen. Diese in vieler Hinsicht interessante Niederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Ein Bauer-Mensch aus dem Dorfe Junkertroyl im Scharpauschen Gebiet hatte ein uneheliches Kind geboren, ohne daß es jemand gewahr geworden, welches sie nachmals sogleich vergraben und ihre Geschäfte nachdem wie vorhin bestellt hat. Als nun fast drei Wochen nach dieser Geburt verflossen waren, so bemerket der Bauer, bey dem sie dienet und welcher ein Witwer waret, daß bei diesem Menschen das Hemde an dem Busen von einer klebrigen zähen Feuchtigkeit ganz naß befeuchtet war, welches ihm verdächtig vorkommt. Als er sie hierauf genauer untersuchen läßt, wird befunden, daß sie nicht allein häufiger Milch in den Brüsten, sondern auch ein Kind geboren habe. Da sie denn entdecken müssen, wo das Kind vergraben liege, welches derowegen ausgegraben, nach der Stadt gebracht und obduciert worden. Den Bericht hiervon hat *H. D. Remus* folgenden Inhalts abgefaßt.

Auf Verordnung einer Hoch Edlen und Hochweisen Herrlichkeit, *H. George Simon von Boemlen*, als Richter, und eines Wohl Edlen Gerichts der Rechten Stadt haben wir endes benannte unterschriebene Physici Ordinarii im Beyseyn der beiden Elterleute der Chirurgorum den entseelten Körper eines neugeborenen Knäbleins auf dem Schöpffenhause besichtigt und folgender Gestalt befunden: Das Kind war in allen seinen Gliedmaßen vollkommen und zeitig wie solches seine Nägelein an Händen und Füßen zeigte. Die Nabelschnur hing eines Zolles an dem Leibe herab, war nicht verbunden und quillet aus selbiger ein blutiger ichor. Wie denn auch überhaupt der gantze Körper, weil er bereits einige Zeit in der Erde vergraben gewesen, so wohl aus- als innerlich von der Fäulnis dermaßen angegriffen war, daß nicht wohl eine Obduction legalem vorzunehmen. Jedoch es die Untersuchung leiden wollte, haben wir weder am Haupte noch an den übrigen Teilen des Leibes äußerlich einige Verletzungen wahrnehmen können. Hinten im Genicke schien sich eine sugillatio zu zeigen: allein nachdem man durch eine incisio diesen Ort genauer untersucht, haben wir gefunden, daß es von der stasi sanguinis und der putrefactio in der äußerlichen Haut entstanden, und waren die unterliegenden muscoli unverletzt, wie auch die vertebra colli in situ et nexu richtig zu sehen. Es ward also die Brust geöffnet und die Lunge herausgenommen, welche man von der Luft ausgedehnet fand und nachdem sie ins Wasser geworfen, in allen 4 lobis oben geschwommen. Bei Eröffnung des abdominis waren die intestina gangränieret und zeigte sich insbesondere die Leber flaccide als wie sonst, wenn sie vom Blute entleert vorzukommen pfeget. Endlich haben wir auch auf Verlangen das Haupt geöffnet, allein dasselbe wie wir beurteilt hatten, sowohl an den cranio und menbranis cerebri als auch desselben substantia unverletzt gefunden. Die substantia cerebri war von der Fäulnis wie ein Brey auseinander gegangen.

Es erhellet also aus angeführtem, daß, da die Lungen in allen 4 lobis oben geschwommen, das Kind auch in diesem casu respiret habe und lebendig zur Welt gekommen sey, und da die Nabelschnur unverbunden und die Leber flaccide gewesen, hat es geschehen können, daß das Kind sich verblutet und solcher Gestalt verwahrlost worden, insonderheit, wenn die vorgängigen Umstände es geben sollten, daß das Kind noch gelebet habe, als die Nabelschnur von der Nachgeburt gelöset worden.

Notandum:

Weil die Beydings Herren des Gerichtes noch vor der Obduction die Nachricht erhielten, daß dieses Kind schon angefaulet wäre, so hat der eine (*H. Jo. Ernst*)

Ferber) schon bey sich zu Hause einige Momenta auf einen Zettel aufgesetzt, den er uns, sobald er ins Schöpphenhaus kam, überreichte, wonach wir observieren sollten. Der Zettel lautete also: „Ob äußerlich was tödtliches oder Verwundetes verspüret, ob, wenn das Köpfchen eröffnet, die unter der Haut liegenden ossa in Sonderheit das os bregma und detecta calvaria die membrana cerebi, auch sonst die viscera ac intestina in pectore et abdomine frisch, gesund, und unverletzt sich zeigen, auch die Nabelschnur hübsch weiß und nicht gelb und lappicht aussieht. Ob die vasa umbilicalia von des Kindes Bäuchlein lang oder kurz abgekürzt oder durch eine gewaltsame dilaceratio zerrissen und verbunden sey . . . etc. etc.“

Diese sonst ungewöhnliche Vorschrift verdroß uns beide Physici ziemlichermaßen. Ich war willens, diesen Zettel, nachdem wir ihn durchgelesen, wieder zurück zu schicken und dabei vernehmen zu lassen, ob wir das Kind anatomieren oder obduzieren sollten, zu beiderlei aber brauchten wir keine Unterweisung. Herr *D. Remus* aber verhinderte es. Vielleicht hat der Verfasser, weil er vormals ein Secretarius gewesen, sein Stylum wollen sehen lassen und zeigen, daß er auch ein in medicina forense geschriebenes Buch ohne Verstand gelesen habe. Denn wenn ein obduziertes Kind kein Monstrum ist, wird es nicht ein os bregma (risum teneatis amici) (Haltet das Lachen an, Freunde!) sondern zwei ossa bregmatis ingleichen keine intestina in pectore, sondern viscera in pectore und intestina in abdomine haben. Daß eigentlich die vasa umbilicalia in abdomine zu suchen, und also post partum weder abgekürzt noch verbunden werden, sondern dieses mit der Nabelschnur vorgenommen wird, hat der Superkluge Räsonneur nicht verstanden und will doch exta sphäram philosophieren. En, sutor ultra crepidam! (Schuster, bleib bei deinem Leisten!)

Eigentlich war nur mehrentsils der Körper dieses Kindes an den äußerlichen Theilen von der Fäulnis angegriffen. Die innerlichen viscera waren davon noch frei und sahen noch natürlich aus und weil der faulige Geruch nicht stark war, konnte alles noch gut untersucht werden. Die vasa majora cordis waren wohl etwas geleeret, vornämlich hepar ex sanguis. Weil aber Herr *D. Remus* keine so gute anatomische Nase hat und gesetzt hatte, es wäre der ganze Körper überhaupt von der Fäulnis angegriffen, so vermeinten die Herrn scabini, daß auch deswegen das experimentum mit der Lunge keinen Beweis von geschehener Respiration geben können. Ja, sie zogen die ganze Richtigkeit des Beweises von diesem experimento mit der Lunge überhaupt in Zweifel, weil einige auctores dissentientes sind und besonders weil neulich Inhaftierte die Tortur darüber ausgestanden. Ich habe aber nach der Zeit viele experimente mit pulmonibus embryorum angestellt, einige auch ganz verfaulen lassen und dennoch die Richtigkeit obgedachten experimentes wahr befunden.

Poenä:

Diese Person wurde zu Ende des October auf etliche Jahre ins Zuchthaus condemnieret.“

Die erste Begegnung und Beurteilung von Luft- und Fäulnisgasen in Lungen Neugeborener ist wohl gerade das Interessante der Protokollsammlung. Der Luftgehalt im Magen und Darm wird nicht beachtet. Seine Bedeutung wurde erst 100 Jahre später entdeckt.

1737 kam ein Kind zur Obduktion, dessen Lungen dunkelblau aussahen und im Wasser untergingen: „dieses ist hierbei bedenklich“, so heißt es im Protokoll, „daß die Mutter des Kindes vor Gericht ausgesaget, auch nachmahls ferner geständig gewesen, daß das Kind einige Mahle einen Laut von sich gegeben und wie die Mutter es mir gesaget, als eine Pogge (Frosch) gequaret, auch bei einer Stunde

gelebet habe. Da nun aber alle lobi pulmonis wirklich augenblicks im Wasser niedergesunken, so können die vesiculae oder cellulae pulmones nicht recht expandiert gewesen sein, sonst würde die Luft nicht wieder völlig herausgegangen sein, folglich wären die lobi pulmones spezifische leichter als das Wasser geblieben und in selbigem nicht untergesunken, wie man bey erwachsenen Menschen und Tieren wahrnimmt. Weil es aber doch einigen Laut von sich gegeben und gequarret hat, so muß es doch aber etwas respirieret haben. Es gehöret demnach ad plenariam expansionem vesicularum pulmonibus eine reiterata inspiratio. Ich erinnere mich gar wohl, daß ich einige Mal bey trächtigen Hunden in Collegiis Anatomicis dieses experimentum mit den Lungen angestellt, da ich einige Foetus in ihren secundinis haben sterben lassen, die anderen aber herausgenommen und Luft schöpfen lassen, ehe ich das experiment gezeiget. Wenn ich eben solche foetus getroffen, die noch klein und zart gewesen, so sind auch ihre Lungen, die auch schon einige Mahle das Maul geöffnet und gequickt haben, gleich deren anderen ihren im Wasser zu Boden gefallen, welches mit dem experimento des obduzierten Kindes übereinkommt.“

Es werden hier Fragen erörtert und experimentell untersucht, die bis in letzter Zeit Gegenstand eingehender Bearbeitung geblieben sind.

Recht groß ist die Zahl der Berichte über verheimlichte Schwangerschaften und Geburten. Die Bestrafung erfolgte nach revidiertem Culmer-Recht wegen Hurerei, „denn ledige Weibspersonen, welche nicht öffentlich hurischerweise, sondern heimlich in Unkeuschheit leben, sollen gleichfalls mit zeitlichem Gefängnis oder nach Gelegenheit und Umstände und Vielheit der geübten Unzucht mit Verweisung bestraft werden“.

Aus dem Pockenhause wird über mehrere verkannte Schwangerschaften und verheimlichte Geburten berichtet. In einem Fall erfolgte die Geburt in einer gemeinsamen Stube, dabei dreißig Weiber zugegen waren. „Es sei höchstens zu bewundern,“ so wird im Notandum des Sektionsberichtes ausgeführt, „daß sowohl Medicus als auch Chirurgus in einem publikem Krankenhospital die Personen nicht besser untersuchten, ob sie wirklich die Wassersucht haben, oder nicht vielmehr schwanger seyen. Doch dem Herrn D. Gellentini, welcher den Titel eines Geheimen Rates hat, mögen die Kennzeichen hiervon allzu geheim sein, und der Barbier Hanson mag sich wohl besser schicken ein Glas Wein, als dergleichen Dinge zu untersuchen.“

Culmus war ein begeisterter Bewunderer *Harveys*, und mit besonderem Interesse wendet er sich Fragen des fetalen Kreislaufes zu. Durch eine offenbare Überbewertung der Kreislaufvorgänge gelangte er zu der Auffassung, daß die Erstickung eines Neugeborenen nicht leicht vorzunehmen sei, „weil die circulatio sanguinis, die das Leben unterhält, auch per foramen ovale hat gehen können, dazu eine respiratio nicht notwendig nötig gewesen“. In einem anderen Falle, in dem die Mutter angab, das Neugeborene eine Viertelstunde in den blutigen Abgängen erstickt zu haben, wirft er die Frage auf, ob ein Neugeborenes überhaupt in so kurzer Zeit erstickt werden könne: „sed quaeritur, an infans, recentior natus, qui foramen ovale adhoc perviam, tam facile suffocari potuerit?“ Erstmalig beginnt man dem Verblutungstode aus

nicht unterbundener Nabelschnur kritisch zu begegnen. 1739 wird gesagt: „Wegen der unverbundenen Nabelschnur ist zwar zweifelhaft, ob hierdurch eine tödtliche Verblutung hat entstehen können, weil doch bei neugeborenen Tieren kein Nabel verbunden wird und die arteriae umbilicales sich gar sehr korrugieren sobald sie in nexu durchtrennt werden, durch welche corrugatio und Zusammenfallung das Geblüthe gar leicht zurück gehalten werden kann, daß das Kind sich nicht völlig verblutet. Danach kann auch eine starke ob zwar nicht völlige Verblutung einen zarten Körper dermaßen entkräftigen, daß auch der Todt daraus erfolge, vornämlich wenn aus Vorsatz keine nöthige Zuversicht geschieht.“

Hieb-, Stich- und Schnittverletzungen werden peinlich genau beschrieben. In der Feststellung und Bewertung solcher Befunde hatte man schon im Mittelalter große Erfahrungen. Bereits das alter Culmer Ordensrecht vom Jahre 1294 kennt eine sehr eingehende Einteilung äußerer Verletzungen, die dem Magdeburger Recht entlehnt sind. Umständlich und unsicher ist man in der Beurteilung der Kausalität. Man unterscheidet Verletzungen, die per se et absolute letal und rechnet zu diesen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts u. a. auch die nicht unterbundene Nabelschnur, von Wunden, die per accidens letal geworden sind.

Ein Sektionsbericht vom 13. III. 1737 ist ein interessanter Beitrag zur Frage der Handlungsfähigkeit Schwerverletzter, über die bis in neuere Zeit hinein immer wieder Mitteilungen gemacht werden:

„Anno 1737 den 23. Martii, wurde in einem Rencontre ein im russischen Dienst stehender Lieutenant aus der Insel Rügen gebürtig namens Joachim von Schoeve von einem in unserer Stadt Dienste stehenden Lieutenant namens von Cöten um die Mittagszeit auf öffentlicher Straße in der Breitengasse nahe am Breithenthor mit dem Degen entleibet. Es wurde berichtet, daß der Blessierte noch durch die ganze Bootsmannsgasse bis an das Heilige Geistthor gegangen, woselbst er niedergefallen sei. Hierüber kommt der Barbier Hanssohn verneint, er bekommt einen Schlagfluß und läßt ihm von einem gegenwärtigen Barbiergesellen eine Ader öffnen, da er denn in währendem Aderlaß verschieden ist. Von dieser Obduction habe ich folgenden Bericht aufgesetzt.

Von außen war am ganzen Leibe nur eine einzige mit einem Degen zugefügte Wunde wahrzunehmen. Denn obzwar auch unter dem Kinn eine kleine Schramme in der Haut zu bemerken war, so schien doch diese vielmehr von einem Falle herzurühren. Die eigentliche Wunde aber war gegen die rechte Seite der Brust einen halben Zoll lang und drei Linien breit, zwischen der Brustwarze und der Herzgrube mitten innen, von jener besagten Stelle drei Querfinger breit entfernt. Bei der inneren Untersuchung fand man, daß der Stich durch den musculus unterwärts der Knorpel zwischen der 5. und 6. Rippe an der rechten Seite des Brustbeins in die Höhle der Brust gedrungen ist, woselbst in beiden Seiten der hohlen Brust gar viel ausgetretenes und geronnenes Blut ungefähr bei 4 Pfund anzutreffen war. Nachmals fand man in den innerlichen Theilen der Brust das mediastinum verletzt, in dessen tunica cellulosa gleichfalls geronnenes Bluth vorhanden war. Ferner hatte der Stich das pericardium vorwärts durchbohrt und das Herze war an der rechten Seite in basi cordis, allwo die auricula dextra

nebst der vena cava sich mit der rechten Herzkammer verbindet, stark verletzt, so daß besagte vena cava, in gleichen die auricula hieselbst bis in die rechte Herzkammer hinein von der übrigen Substanz des Herzens bei 2 Zoll breit getrennet aus dem Herzen treten und die innere Höhle der Brust erfüllen konnte. Hinterwärts nach dem Rücken war das pericardium gegen die linke Seite zu noch einmal durchstochen und der untere linke lobus pulmonum an der Spitze in etwas zugleich verletzt, allwo der Stich geruhet und nicht weiter gegangen ist. Da nun angeführtermaßen das Herze, welches das allernötigste Eingeweide zum Leben ist, so stark verletzt befunden worden, und zwar in seiner basi, welcher der mächtigen Gewalt der zusammenziehenden elastischen Kraft des Herzens am meisten widerstehen soll, nachmals auch die vena cava am Herzen ganz durchschnitten worden, wodurch die Zirkulation des Geblüthes, in welcher das Leben beruhet und unterhalten wird, ganzlich vernichtet worden, auch noch überdies durch so häufigen Austritt des Blutes alle ansehnlichen Adern geleeret worden: so hat notwendig auf so getane Verwundung das Leben des Entleibten schleunigst entweichen müssen. Weshalben diese Verletzung per se und absolute letal zu achten.

Notandum 1.

Es geschah dieses Duell oder Recontre an gesagtem dato um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr unten in der Breitengasse beim Krantor, wo alle Zeit gar viele Leute vorhanden sind und dennoch ist der Täter ungehindert entwichen, vielleicht deswegen, weil der Verwundete nicht gleich auf der Stelle niedergefallen ist und niemand die Blessur so tödtlich geachtet, auch der Täter selber nicht, welcher nach dieser actio erst nach Hause, nachmals noch in ein Weinhaus gegangen, endlich aber erst bei erschollenem Gerücht eines Mordes sich völlig retiriert.

Das merkwürdigste ist, daß der Entleibte nach zugefügter erhaltener so tödtlicher Wunde von dem Kampfplatze ab gar langsam durch die Bootsmannsgasse (welche 97 Schritt lang ist) bis an das Heilige Geistthor gegangen und allda aber erst vor des Krämers Thür niedergefallen. Der ganze Weg, den der Entleibte von dem Kampfplatze ab, bis an den Ort, wo er niedergefallen, gegangen ist, beträgt (so wie ich es gemessen habe) bei 124 Schritt, welcher Gang bei zwei Minuten Zeit ausmacht, weil jeder langsame Schritt auf einen Pulsschlag oder Secunde zu rechnen ist. Da nun der Entleibte noch nach der Actio mit dem aggressere gewechselt und sich also etwas verweilet, nachmals als er in der anderen Straße niedergefallen, man ihn aufgehoben, und in ein Haus getragen und ihm zur Ader gelassen, ehe er noch völlig gestorben ist: so ist leicht zu schließen, daß er nach der empfangenen Blessur in allem bei 5 bis 6 Minuten wo nicht länger noch werde gelebet haben, welches in Wahrheit in Betrachtung einer noch merkwürdigen Verletzung des Herzens sehr merkwürdig ist, da sonst dergleichen Blessierte augenblicks auf der Stelle tot bleiben, jedoch sind mehrere dergleichen casus und observationes vorhanden.

Notandum 2.

Vielleicht könnte der Entleibte auch wohl noch etwas länger gelebt haben, wenn ihm nicht wäre zur Ader gelassen worden, weil die Quantität des Blutes, welches durch die Ader geflossen, noch nach dem Herzen hätte gehen können. Der Täter war sogleich weichhaft geworden. Zu welcher Entweichung ihm zwei von unseren Kapitän, nämlich H. Capt. Scheffler und H. Capt. Dannert (welche beide in voriger Belagerung gute Dienste getan) behilflich gewesen, weshalb sie nachere condemnirt worden, daß der erstere als Lieutenant, der andere als Fähnrich 6 Monate Dienst tun sollten. Der rechte Täter ist nachmals unter den Preußen in Dienste getreten.“

Beim Tode durch Ertrinken erwartet man das Hineinfließen von Wasser in Magen und Lunge. In älterer Zeit galt die Auffassung, daß die starke Wasserfüllung des Magens die Ausdehnung des Zwerchfells behindere und den Erstickungstod herbeiführe. *Zachias, Fidelis, Ambroise Paré* haben diese Ansicht vertreten, und noch *Mende* (1819) läßt sie gelten. *Sylvius* (1630) sieht die Todesursache in einem mechanischen Verschuß der Luftwege. Nach *Morgagni* (1648), *v. Haller*, *Boerhave* sollte der Nachweis von Wasser im Magen und Lungen Ertrunkener dagegen nicht möglich sein. In der Sektionsniederschrift eines ertrunkenen Kindes vom Jahre 1740 wird gesagt: „Weil dieses Kind sonder Zweifel im Wasser gestorben, so habe ich mit allem Fleiß bei der Obduktion auf die Lungen und den Magen Acht gegeben, ob auch etwas von Wasser in diesen beiden visceribus zu finden sey. Man hat aber garnichts hierinnen wahrnehmen können. Denn aus den abgeschnittenen lobis pulmonum mußte das Wasser ohnfehlbar durch die zerschnittenen Äste der Luftröhre herausfließen, wenn das Wasser beim Ersaufen in die Lunge eingedrungen wäre, und in dem Magen war auch nichts vorhanden. Also wird durch dieses Exempel sattsam bestätigt, daß die Meinung gantz falsch sey, daß denen Menschen, die im Wasser ersterben, das Wasser durch den Schlund in den Magen und durch die Luftröhre in die Lunge laufe.“

Bei der Sektion einer Leiche, die Halsschnittwunden und Stichverletzungen der linken Brustseite aufwies, wurde die Obduktion vorgenommen, „weil es Zweifel hat, ob er sich selbst oder ein anderer ihn ermordet hatte“. Man beschreibt eingehend die Halsschnittwunden und fährt fort:

„Auf dem Sterno zählte man wohl 21 Transversalwunden, ein Zolles breit, in geringer Weite von- und nebeneinander. Davon gingen zwei in die Höhle der Brust und in die duplicatur des mediastini und die Cellulositäten hatten sich gantz von schwarzem Blut imbibieret. Auch war vieles davon nach der rechten Cavität der Brust hineingelaufen und erschien daselbst in Gestalt eines großen Klumpens pechschwarzen, dicken und fast aneinander klebenden Blutes.“ Im folgenden werden offenbar Blut-Aspirations-Stellen beschrieben, die durch schwarzen, seit langem hineingefropften Schleim entstanden sein sollen: „Die pulmones waren von schwarzen punctis und stigmatibus über und über angefüllt. Welches loca pituita atra per longam moram inspirata infarcta, die den Circulum des Blutes sehr hemmen und nicht erlauben, daß es einem solchen Menschen auch nur eine Stunde recht wohl zu Mute sein kann.“ Zwei penetrierende Stichverletzungen, die zu Leberverletzungen geführt hatten, fanden sich am Leibe.

Diese ungewöhnlich zahlreichen Selbstverletzungen fanden sich bei einem „medicinae doctor, der in Jena studiert hatte und sich hier mit

einer Zuckerbäckerin-Witwe verlobet hatte, welche er hat heiraten wollen. Allein sein Vater wollte es ihm nicht zulassen. Not hat er nicht gehabt. Er wohnte in einem eigenen Hause auf der Altstadt. Ungeschickt war er nicht, aber er praktizierte fast garnicht. Er aß und trank gut und pflegte sich sehr und war immer mit einer Magd allein zu Hause. Er ist schon etliche Mal melancholisch gewesen.“

Bei der Sektion des Gehirns fand man in den Seitenkammern „viel extravasiertes Serum und den plexus chorioideus zusammengeflossen und nicht wie er pfleget in seiner Lage ausgebreitet, auch ganz erweicht an vielen Stellen, sonderlich nach dem torcular Herophili zu varicosus et hydratitibus obsitus. Man schließt aus der Farbe des Blutes und seiner Consistens, daß eine starke diathesis atrabilaria veterum vorhanden gewesen sei.“ Diese Befunde werden zur Erklärung des abnormen geistigen Verhaltens und zur Entschuldigung des Selbstmordes herangezogen: „Aus dem allen hat ein status melancholicus et maniae proximae, große Angst und Beklommenheit entstehen müssen. Woraus sich frei ergibt, daß diese gewaltsame Angst und gänzlich verwirrte Denkkraft defunctum dahin gebracht, sich selbst solche absolute letale Wunden zu stechen und zu schneiden und das Liebste, das der Mensch hat, sein eigen Leben, sich selber zu nehmen. Obgleich kein ander malum inevitabile als schändliche Strafe, dringender Mangel an Bedürfnissen des Lebens ihn zu einer so desparaten Tat hat verleiten können. Daher defunctu billig in casu favoris legum pro furiosis et mente captis zu komprehendieren et tanquam nulla infamia notandus anzusehen ist.“

Das Notandum vermerkt: „Es sei hierauf nachgegeben worden, daß er durch gemeine Arbeitsleute getragen, ganz in der Stille, außerhalb vom Armenfriedhof, am Zaune in einem schlechten Sarge begraben wurde.“

Bei der Sektion „eines Dreschers, der wegen seines Geldes in einer Scheune auf seinem Lager mit einem dicken Mangelholz erschlagen wurde“, beschreibt man neben schweren Schädelbrüchen und Weichteilwunden am Kopfe, Verletzungen an den Knöcheln der rechten Hand, denen man jedoch als Verletzungen der Abwehr keine besondere Beachtung beimißt. Bei einer Milzruptur, die durch Schläge mit einem 2 Ellen langen, ziemlich dicken Tau entstanden war, wird das Fehlen von Zeichen äußerer Gewalteinwirkung als „gewiß ein ganz besonderer casus“ hervorgehoben. Bei der Sektion eines Selbstmörders beschreibt man die Zeichen des Nahschusses: „Auf der Brust, insonderheit linkerseits bis auf den Unterleib war alles versenget und gebraten.“ Das Auffinden der Kugel machte in diesem und auch in einem anderen Falle große Schwierigkeiten und glückte nicht.

Nach dem Tode von *Johann Adam Culmus* wurde sein Vetter, *Johann Ernst Culmus* Physikus. Er hat, als *Remus* 1756 starb, die Protokoll-

sammlung fortgesetzt. II. Obduzent wurde *Benjamin Schwartz*, der 1745 in Leyden über das Thema: „De vomitu et motu intestinorum“ promovierte. Die Sektionsberichte hat *Schwartz* nach dem 1769 erfolgten Tode *Johann Ernst Culmus* nicht mehr gesammelt. Die Berichte der letzten Zeit zeigen in vieler Hinsicht eine überraschend gute Bewertung der anatomischen Befunde. Ein Verblutungstod aus nicht unterbundener Nabelschnur wird in zutreffender Weise nur dann angenommen, wenn ein erheblicher Blutverlust durch verminderten Blutgehalt der inneren Organe nachgewiesen wird. Fehlerhaft bleibt jedoch auch jetzt noch die Beurteilung des Blutgehalts fauler Organe. Faule Leichen gelten auch jetzt noch als inobduzibel. Die Kopfgeschwulst Neugeborener, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts regelmäßig als ein Zeichen äußerer Gewalteinwirkung angesehen wurde und zu zahlreichen Fehlrteilen geführt hatte, wird nunmehr in zunehmendem Maße als Geburtseinwirkung gedeutet. Einige Sektionsprotokolle werden bereits fortlaufend numeriert geführt. Sektionsberichte über Abtreibungen fehlen in den Berichtsjahren überhaupt. Vergiftungsverdacht wird lediglich in einem einzigen Falle geäußert. Die Sektion ergab jedoch ein perforiertes Magengeschwür mit „schwülstigen Rändern“. Strangulationstodesfälle finden sich nur selten.

Gerichtliche Leichenöffnungen waren im 17. und 18. Jahrhundert noch recht selten. Aus der Zahl der Protokolle ergeben sich im Jahr lediglich 2—3 Leichenöffnungen. Das Sammeln der Sektionsergebnisse hatte insofern eine wichtige belehrende Aufgabe. Diese durch Generationen gewonnene Erfahrung zeigt in den Berichtsjahren eine zunehmende Sicherheit im Erkennen und in der Beurteilung anatomischer Befunde. Sie ist die Grundlage unseres gegenwärtigen Wissens geworden.
